

**5.10 Zertifizierung für Bahnengolfanlagen im Bereich des ÖBGV****(ZER)**

Ziel einer Zertifizierung ist die Erhaltung des spielfähigen Zustandes einer Bahnengolfanlage für den nationalen und internationalen Spielbetrieb.

1. Für jede Bahnengolfanlage im Bereich des ÖBGV, die im nationalen als auch im internationalen Spielbetrieb eingebunden werden will, kann eine Platzfreigabe erteilt werden, sofern die Anlage dem Regelwerk und den Bestimmungen des ÖBGV entspricht.
- 1.1 Die Zertifizierung ist notwendig für:
  - 1.1.1 Internationaler Spielbetrieb: Weltmeisterschaften  
Europameisterschaften  
Nationencup  
Länderkämpfe  
Europacup  
Internationale Turniere
  - 1.1.2 Nationaler Spielbetrieb: Staatsmeisterschaften  
Mannschaftsstaatsmeisterschaften (Bundesliga)  
Österreichische Meisterschaften
- 1.2 Wird durch den ÖBGV keine Bewilligung erteilt, ist dies den Landesverbänden des ÖBGV mitzuteilen.
2. Diese Regelung gilt für neue Anlagen ab dem 1.1.2000, für bereits bestehende Anlagen ab dem 1.1.2001
3. Die Regelung ist unabhängig davon, ob der ÖBGV einen Vertrag (Platzbau) mit der Erbauer – Firma, Hersteller – Firma hat.
4. Der Verein, der eine Anlage für den nationalen oder internationalen Spielverkehr in Betrieb nimmt hat die Verpflichtung, die Verbindung zwischen Erbauern und Privaten, Gemeinde usw. zu gewährleisten. Der Verein hat die Verpflichtung die Geschäftsstelle des ÖBGV von der Herstellerfirma und der Kontaktperson zu informieren.
5. Den Vereinen sollen aus der Zertifizierung keine Kosten erwachsen.
6. Wird von einem Verein die Verbindung zwischen ÖBGV und den Erbauern (Privaten, Gemeinde usw.) nicht hergestellt, so hat der Verein die Zertifizierungskosten zu übernehmen.

**7. Gültigkeit der Zertifizierung:**

- |     |                            |         |
|-----|----------------------------|---------|
| 7.1 | neue Anlagen               | 6 Jahre |
| 7.2 | bereits bestehende Anlagen | 3 Jahre |

**8. Zertifizierungs-Organ:**

- |     |                    |  |
|-----|--------------------|--|
| 8.1 | neue Anlagen       | ÖBGV   |
| 8.2 | bestehende Anlagen | erstmalige Zertifizierung ÖBGV, oder die Landesverbände des ÖBGV |
| 8.3 | Nachzertifizierung | ÖBGV oder die Landesverbände des ÖBGV                            |

**9. Zertifizierungskosten Lt. ÖBGV-Beitrags- und Gebührenkatalog (RW Pkt.1.4.1):**

- |     |  |
|-----|--|
| 9.1 | neue Anlagen erhalten Zertifikat und Tafel des ÖBGV  |
| 9.2 | bestehende Anlagen erstmalige Zertifizierung erhalten Tafel des ÖBGV sofern vom ÖBGV durchgeführt  |
| 9.3 | Nachzertifizierung   |
| 9.4 | Die jeweiligen Zertifizierungskosten erhält jene Stelle, welche die Zertifizierung durchführt.   |
| 9.5 | Die Landesverbände haben eine Nachzertifizierung innerhalb von 14 Tagen dem ÖBGV zur Veröffentlichung zu melden, die Verwaltung obliegt den Landesverbänden. |

**10.** Es ist eine namentliche Veröffentlichung der Firmen im „Internet und im bg-Info“ die mit dem ÖBGV bestehende Verträge haben durchzuführen.

**11.** Ausnahmen von Zertifizierungskosten kann nur der Vorstand des ÖBGV beschließen. Ausnahmen sind: z.B. Verträge mit Firmen die der ÖBGV abgeschlossen hat.